



Landkreis Stendal – Postfach 10 14 55 – 39554 Hansestadt Stendal

Stadt Tangerhütte
Herrn Bürgermeister
Andreas Brohm
Bismarckstr. 5
39517 Tangerhütte



Rechtsamt

Auskunft erteilt: Herr Sieler

Dienstsitz:
Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal
Zimmer: 205

Tel.: + 49 3931 60 7572
Fax: + 49 3931 60 7577
E-Mail: rechtsamt@landkreis-stendal.de

Ihr Zeichen:
Schreiben vom 24.08.2020

Unser Zeichen:
30.01.01-546-2.1-20

Datum:
03.12.2020

Geschäftsordnung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte für den Stadtrat und seine Ausschüsse

Sehr geehrter Herr Brohm,

der Beschluss des Stadtrates vom 17. Juni 2020 über die Geschäftsordnung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte (im Folgenden: Stadt Tangerhütte) für den Stadtrat und seine Ausschüsse (GeschO) **verstößt gegen geltendes Recht. Die Kommunalaufsichtsbehörde beabsichtigt die Entscheidung der Vertretung zu beanstanden, sofern die Rechtmäßigkeit der Geschäftsordnung nicht durch einen Änderungs- oder Neubeschluss hergestellt wird.**

Die Geschäftsordnung der Stadt Tangerhütte wurde Kommunalaufsichtsbehörde am 31. August 2020 vorgelegt. Infolge der Prüfung ist Folgendes in chronologischer Reihenfolge der Paragraphen festzustellen.

1)

Das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)¹ wurde zuletzt am 7. Juli 2020 geändert (siehe Fußnote). Bei einer Änderung oder bei einem Neubeschluss der Geschäftsordnung ist **die Präambel anzupassen.**

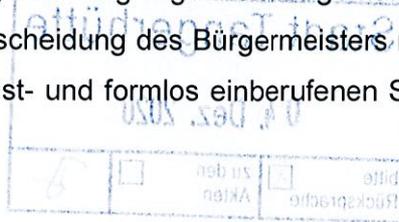
¹ Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372).

Sprechzeiten: Di. u. Do. 09:00 – 12:00 14:00 – 17:00	Telefon: +49 3931 606 Fax: +49 3931 21 3060	Postanschrift: Hospitalstraße 1-2 39576 Hansestadt Stendal	
Straßenverkehrsamt zusätzlich: Mo. 09:00 – 12:00 Fr. 08:00 – 11:00	Internet: www.landkreis-stendal.de E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-stendal.de De-Mail: poststelle@lksdl.de-mail.de* EGVP vorhanden*	Bankverbindung: Kreissparkasse Stendal IBAN: DE63 8105 0585 3010 0029 38 BIC: NOLADE21SDL	

* Hinweise für den Zugang für schriftformersetzende elektronische Dokumente unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html>

2)

§ 1 Absatz 3 S. 3 und Absatz 4 GeschO verstoßen gegen das Bestimmtheitsgebot, da für gleiche Tatbestände unterschiedliche Rechtsfolgen, in diesem Fall Ladungsfristen, vorgesehen sind. Gemäß § 53 Abs. 4 S. 5 KVG LSA kann die Vertretung in dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Eine dringende Angelegenheit ist gemäß § 65 Abs. 4 KVG LSA ebenso Voraussetzung für eine Eilentscheidung des Bürgermeisters mit dem Unterschied, dass die Entscheidung nicht bis zu einer frist- und formlos einberufenen Sitzung der Vertretung aufgeschoben werden kann.



In der Satzung ist unter den Voraussetzungen von § 1 Abs. 3 S. 3 GeschO in dringenden Fällen eine Ladungsfrist von drei Tagen vorgesehen. In Notfällen kann der Stadtrat ohne Frist geladen werden (§ 1 Abs. 4 GeschO). Diese beiden unbestimmten Begriffe werden kommunalverfassungsrechtlich gleich definiert. Ein dringender Fall bzw. Notfall liegt vor, „wenn das Unterbleiben des Beschlusses erhebliche Nachteile für die Gemeinde oder einzelner Einwohner mit sich bringen würde, die nicht wieder rückgängig gemacht werden können“ (Wiegand und Grimberg, GO LSA, Kommentar, zu § 51 Rn. 12). Dass diese Begriffe der gleichen Definition unterliegen, galt bereits zurzeit der Gemeindeordnung (GO LSA), die am 1. Juli 2014 außer Kraft trat. Gemäß § 51 Abs. 4 S. 5 GO LSA war eine Einberufung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände in Notfällen möglich. Um möglichen Fehlinterpretationen entgegenzuwirken, wurde diese Regelung mit Einführung des Kommunalverfassungsgesetzes an die Bestimmung zur Eilentscheidung durch den Bürgermeister (§ 65 Abs. 4 KVG LSA) angepasst. Beide Regelungen verwenden nunmehr den Begriff „dringende Angelegenheit“. Die Vertretung hat somit zu entscheiden, ob die Ladungsfrist in dringenden Fällen weiterhin drei Tage betragen soll oder die gesetzliche Regelung, nach der eine fristlose Ladung möglich ist, in der Geschäftsordnung übernommen wird. Ferner ist § 1 Abs. 4 GeschO (Doppelregelung) ersatzlos zu streichen.

3) zu § 2 Abs. 2

§ 2 Abs. 2 S. 2 GeschO steht nicht mit § 53 Abs. 5 S. 2 KVG LSA im Einklang. Das in dieser Gesetzesnorm enthaltene Antragsrecht der Mitglieder der Vertretung, einen Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung setzen zu lassen, besteht sowohl innerhalb als auch außerhalb einer Sitzung. Gemäß der o. g. Geschäftsordnungsregelung sind die Anträge dem Stadtratsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Mithin ist eine mündliche Antragstellung, welche innerhalb einer Stadtratssitzung üblich ist, ausgeschlossen. Es ist jedoch unzulässig, durch eine Geschäftsordnungsregelung die gesetzlich genannten Voraussetzungen des Antragsrechts durch einen Zusatz, der sich generell eignet, die Einlegung des Antrages zu erschweren, einzu-



schränken. Dies gilt z. B. – wie auch im Fall der Stadt Tangerhütte – für die Erweiterung der gesetzlichen Anforderungen durch **Schriftlichkeit des Antrages** (Wiegand und Grimberg, GO LSA, Kommentar, zu § 51 Rn. 14). **§ 2 Abs. 2 S. 2 GeschO ist somit ersatzlos zu entfernen.**

Einen **potentiellen Rechtsverstoß** enthält ferner **§ 2 Abs. 2 S. 3 GeschO**. Gemäß **§ 53 Abs. 5 S. 2 KVG LSA** ist ein **Verhandlungsgegenstand auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Vertretung oder einer Fraktion auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung** der Vertretung zu setzen. Die Geschäftsordnungsregelung kann dagegen so verstanden werden, dass der beantragte Verhandlungsgegenstand bereits auf der nächsten Stadtratssitzung zu behandeln sei. Aufgrund der bestehenden Rechtsunsicherheit der derzeitigen Regelung in der Geschäftsordnung **sollte der Gesetzeswortlaut übernommen werden.**

Rechtliche Bedenken begegnen außerdem **§ 2 Abs. 2 S. 1 GeschO**. Auch wenn im Satz 3 das gesetzliche Quorum (ein Viertel der Mitglieder des Stadtrates usw.) genannt wird, könnte Satz 1 zu der Annahme führen, dass jedes Stadratsmitglied einen Anspruch besitzt, ein von ihm beantragten Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der Stadtratssitzung setzen zu lassen. Da einzelne Ratsmitglieder gegenüber dem Bürgermeister einen solchen Anspruch jedoch nicht besitzen, **sollte § 2 Abs. 2 S. 1 GeschO entfernt werden**. Die formalen Bedingungen wie im Fall von Satz 1 zur Einreichungsfrist solcher Anträge sollte der Systematik wegen erst nach der Anspruchsgrundlage (in der GeschO Satz 3) genannt werden.²

Auf Grundlage der vorgestellten rechtlichen Bedenken **empfehle ich § 2 Abs. 3 GeschO wie folgt zu formulieren:**

„¹Auf Antrags eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand, wenn er zum Aufgabengebiet der Vertretung gehört, auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung zu setzen. ²Ein Einvernehmen mit dem Bürgermeister ist in diesen Fällen nicht erforderlich. ³Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat. ⁴Damit ein Verhandlungsgegenstand auf der nächsten Stadtratssitzung behandelt werden kann, ist der Antrag spätestens sieben Tage vor Versendung der Tagesordnung zu stellen. ⁵Ob ein beantragter Verhandlungsgegenstand bereits in der Tagesordnung der nächsten Stadtratssitzung Berücksichtigung findet, liegt im Ermessen des Stadtratsvorsitzenden.“³

² Hinweis: Die 7-Tage-Frist kann bestehen bleiben. Zwar haben Gemeinderäte nur einen Anspruch, dass der beantragte Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung behandelt wird. Dies schließt jedoch nicht aus, dass der Antrag bereits auf der kommenden Sitzung Berücksichtigung findet. Ob sich ein zusätzlicher Verhandlungsgegenstand noch in die Tagesordnung zur nächsten Sitzung integrieren lässt, liegt dann aber im Ermessen des Stadtratsvorsitzenden.

³ Aus Satz 5 wird deutlich, dass Stadratsmitglieder in entsprechender Anzahl oder eine Fraktion keinen Rechtsanspruch haben, dass der beantragte Verhandlungsgegenstand bereits auf der kommenden Sitzung behandelt wird. Mit dieser Regelung wird jedoch ebenso deutlich, dass dies von vornherein nicht ausgeschlossen ist und im Ermessen des Vorsitzenden liegt.

4)

Das grundsätzliche Verbot, nachträglich die Tagesordnung zu erweitern, ist eine Folge der Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Einladung nach § 54 Abs. 4 S. 2 und 3 KVG LSA. Mit einer Frist von mindestens einer Woche sind die Mitglieder der Vertretung über die Verhandlungsgegenstände der kommenden Sitzung in Kenntnis zu setzen. Den Stadt- und Gemeinderäten soll somit die Vorbereitung auf die Sitzung ermöglicht werden. Gleichzeitig sollen die Ratsmitglieder vor Überraschungen geschützt werden. Etwas anderes gilt bei dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten. Für solche Fälle sollte die Möglichkeit bestehen, die Tagesordnung noch auf der Sitzung zu erweitern, wie unter § 2 Abs. 3 GeschO vorgesehen. Dies gilt allerdings für Gegenstände sowohl des öffentlichen als auch des nichtöffentlichen Teils der Sitzung. Daher ist zu empfehlen, den Halbsatz „die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln wäre“ zu entfernen.



Die Kommunalaufsichtsbehörde kann den rechtswidrigen Stadtratsbeschluss über die Geschäftsordnung vom 17. Juni 2020 gemäß § 146 Abs. 1 KVG LSA beanstanden und verlangen, dass dieser innerhalb einer angemessenen Frist aufgehoben wird. Sie erhalten hiermit die Möglichkeit, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die Anhörungsfrist endet am **23. Dezember 2020**. Bitte teilen Sie mir mit, ob die Stadt Tangerhütte eine Änderung der Geschäftsordnung oder deren Neubeschluss in Erwägung zieht. Sollten Sie sich bis zu der oben genannten Frist nicht äußern, wird nach dem derzeitigen Kenntnisstand entschieden.

Ich bitte Sie, zudem zu prüfen, ob die Geschäftsordnungen der Ortschaften vergleichbare Regelungen zur Behandlung von dringenden Angelegenheiten und zum Setzen eines Verhandlungsgegenstandes auf die Tagesordnung auf Initiative der Mitglieder des Ortschaftsrates enthalten. Aufgrund der Vielzahl der mir vorgelegten Geschäftsordnungen für die Ortschaftsräte der Einheitsgemeinde ist eine inhaltliche Prüfung sämtlicher Beschlüsse durch die Kommunalaufsichtsbehörde zeitlich nicht möglich.

Bei Nachfragen können Sie sich an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Bastian Sieler